

Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Mittwoch, 15.12.2021

Uhrzeit : von 19:30 Uhr bis 21:26 Uhr

Ort : Turnhalle der Grundschule
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Osterwalder, Nils	Sachbearbeiter
Borens, Svenja	Schriftführerin

Von anderen Büros:

Ingenieurbüro IPB
Dipl.-Ing. (FH) Michael Natter
und Herr Franz Becker

zu TOP 3

Keyser, Thomas
Zerf
11.01.2022

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben werden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

B-Vorlage

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse | |
| 2. | Aufstellung eines Bebauungsplans für das Teilgebiet "Auf der Langfuhr" | 152/2021/025 |
| 3. | Zerf, Neubaugebiet Schulstraße II, Endstufenausbau; Anerkennung Entwurfsplanung und Ausschreibungsbeschluss | 152/2021/024 |
| 4. | 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf; Lieferbeginn: 01.01.2023 durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) | 002/2021/021 |
| 5. | Bauangelegenheiten | |
| 5.1 | Bauvoranfrage über den Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes auf Gemarkung Zerf, Flur 31, Flurstück 69 | |
| 5.2 | Bauvoranfrage über den Neubau einer Gewerbehalle mit Wohnhaus auf Gemarkung Zerf, Flur 33, Flurstück 41 | |
| 6. | Informationen und Anfragen | |
| 6.1 | Reparaturarbeiten Brunnenstraße | |
| 6.2 | Eilantrag Nachforderung Stromkosten Sportanlage | |
| 6.3 | Müll in der Poststraße | |

Punkt 1 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Der **Vorsitzende** informiert darüber, dass für den Einfahrtsbereich Schulstraße erst eine Untergrunduntersuchung erfolgen soll.

Der Auftrag Stichweg in Oberzerf vom Stichelchen zur Brunnenstraße wurde in Höhe von 2.434 € vergeben.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Philipp Schmitt und Stefan Schmitt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil und nehmen im Zuhörerbereich Platz.

Vorlage vom 02.10.2021, Fb. 3 – 610-13 Ost/FiJ

Der Ortsgemeinderat Zerf hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 beschlossen, im Bereich „Auf der Langfuhr“ im Ortsteil Oberzerf ein Neubaugebiet zu entwickeln. In der Sitzung am 04.03.2020 wurde der Planungsauftrag für die Erstellung des städtebaulichen Konzeptes und des daraus abgeleiteten Bebauungsplans sowie die Begleitung des Planaufstellungsverfahrens an das Ingenieurbüro Paulus & Partner, Wadern, vergeben.

In der Folge wurden durch das Planungsbüro mehrere städtebauliche Entwürfe vorgelegt, welche in verschiedenen Ratssitzungen diskutiert wurden. Im Ergebnis wurde aus diesen Entwürfen eine Vorzugsvariante erstellt, welche als Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan verwendet werden soll.

In der Sitzung am 21.04.2021 billigte der Ortsgemeinderat den auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes erstellten Bebauungsplanentwurf und beschloss, (nach Einarbeitung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen) die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte daraufhin im Zeitraum vom 17.06. bis einschl. 26.07.2021 durch Auslegung der Planunterlagen bei der hiesigen Verwaltung. Dies wurde im Saarburger Kreisblatt am 09.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Während dem vorgenannten Zeitraum wurden die Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 11.08.2021 über die Planoffenlage informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die während der vorgenannten Verfahrensschritte eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden durch den Ortsgemeinderat in der Sitzung am 18.11.2021 beraten und abgewogen. In dieser Sitzung nahm der Ortsgemeinderat eine Änderung in einem Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vor und beschloss in der Folge eine erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB.

Nach dieser Rechtsvorschrift ist ein Bebauungsplan nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erneut auszulegen und erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen, wenn der Bebauungsplanentwurf aufgrund des Beschlussergebnisses geändert oder ergänzt wurde. Diese Voraussetzungen sind nach Einschätzung der Verwaltung auf Grundlage des Beschlussergebnisses aus der Ortsgemeinderatssitzung vom 18.11.2021 nicht gegeben.

Unabhängig davon wird aus Sicht der Verwaltung auf die mit der getroffenen Beschlussfassung verbundene nachfolgende Problematik hingewiesen:

Das Bebauungsplanverfahren für das Teilgebiet „Auf der Langfuhr“ wurde auf Grundlage des mit Novellierung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 eingeführten § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) eingeleitet. Nach der Regelung dieses ursprünglichen Gesetzestextes (im Weiteren § 13 b alte Fassung) musste das Verfahren vor dem 31.12.2019 eingeleitet und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 gefasst sein.

Mit Novellierung des Baugesetzbuches vom 14.06.2021 ist dann der § 13 b BauGB in einer neuen Fassung in Kraft getreten. Der Gesetzestext in der neuen Fassung enthält nunmehr folgenden Wortlaut:

*„Bis zum Ablauf des 31.12.2022 gilt § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Nutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des **31.12.2022** förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum Ablauf des **31.12.2024** zu fassen.“*

Da das jetzige Planverfahren, wie zuvor ausgeführt, jedoch auf Grundlage des § 13 b BauGB in der alten Fassung durchgeführt wurde und das Baugesetzbuch keine Überleitungsvorschrift enthält, nach welcher Planverfahren, die nach der alten Fassung des § 13 b BauGB begonnen wurden, automatisch in ein Planverfahren nach § 13 b in der neuen Fassung übergeleitet werden können, hätte dies zur Folge, dass das Planverfahren für den Bebauungsplan „Auf der Langfuhr“, welches aufgrund der beschlossenen erneuten Offenlage nicht bis zum 31.12.2021 zum Abschluss gebracht werden kann, einzustellen und ein neues Planverfahren auf Grundlage des § 13 b BauGB in der neuen Fassung einzuleiten wäre. In der Folge wären die bisher durchgeführten Verfahrensschritte nochmals voll umfänglich zu wiederholen.

Nach Prüfung der Beschlussfassung aus der Ortsgemeinderatssitzung vom 18.11.2021 durch die Verwaltung hat sich jedoch auch herausgestellt, dass diese unter Mitwirkung befangener Ratsmitglieder im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wegen eines bestehenden Sonderinteresses erfolgt ist. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in einem Urteil aus dem Jahre 2009 (Aktenzeichen: 2 A 10098/09.OVG) festgestellt, dass ein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO auszuschließen ist, wenn es im Plangebiet in größerem Umfang Grundstücke gepachtet hat. In diesem Fall ging es um einen Jagdpächter, der im Plangebiet 43.000 m² Grundstück als Jagdfläche gepachtet hatte. Hier hatte das Gericht ein individuelles Sonderinteresse allein deshalb bejaht, weil der Pächter die Flächen von nicht unerheblicher Größe nicht mehr der jagdlichen Nutzung zuführen konnte. Aus diesem Umstand hatte das Gericht eine Interessenskollision im Hinblick auf die Abstimmung abgeleitet. Die Bedeutung der Fläche in Relation zu der gesamt bewirtschafteten Fläche hatte bei der Entscheidung keine Rolle gespielt.

In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 2011 hatte das OVG Rheinland-Pfalz sogar eine Befangenheit eines Ratsmitgliedes bejaht, welches im Plangebiet eine Fläche von 0,6 ha gepachtet und diese Fläche landwirtschaftlich im Nebenerwerb bearbeitet hatte (Aktenzeichen: 1 C 10737/10.OVG). Hier hatte das Gericht jedoch festgestellt, dass im Einzelfall zu prüfen sei, ob die Überplanung der Fläche vom Betroffenen als vernachlässigbare Angelegenheit angesehen wird. Dies ist hier jedoch vorliegend nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Verwaltung unumgänglich, dass die Beschlussfassung aus der Sitzung vom 18.11.2021 nochmals unter Ausschluss der Ratsmitglieder mit Sonderinteresse entsprechend der vorangegangenen Ausführungen durchgeführt wird.

Auf die als **Anlage** beigefügte Abwägungstabelle wird an dieser Stelle verwiesen. Darin ist die geänderte Formulierung zum Abwägungsvorschlag über die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bereits berücksichtigt. Sofern der Ortsgemeinderat den Beschlussvorschlägen aus der Abwägungstabelle folgt, ist keine maßgebliche Änderung an der Planung erforderlich. In der Folge kann der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst werden.

Was die Mitwirkung befangener Ratsmitglieder an verfahrenseinleitenden Beschlüssen anbelangt, die dem abschließenden Planbeschluss vorgelagert sind, so ist in der Rechtsprechung bereits entschieden worden, dass der Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nicht zur Plannichtigkeit führt. Das gilt sowohl für das Bundesrecht als auch für das Landesrecht. Nach der Rechtsprechung kommt es aus bundesrechtlicher ebenso wie aus landesrechtlicher Sicht allein darauf an, dass der **abschließende Satzungsbeschluss fehlerfrei** erfolgt (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.04.1988 – 4 N 4/87, Juris, Rn. 22 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.1988 – 10 C 8/88 = NVwZ 1989, 674 (675)). Somit ist für die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans allein entscheidend, dass beim finalen Satzungsbeschluss keine befangenen Ratsmitglieder mitgewirkt haben.

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) und die hierzu in der Beschlussvorlage enthaltenen Erläuterungen weisen wir ausdrücklich hin.

Beschlussvorschlag:

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen – abweichend zur Beschlussfassung vom 18.11.2021 – mit denen aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen erneut beraten und abgewogen.“
2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, abweichend zur Beschlussfassung vom 18.11.2021 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf der Langfuhr“, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 BauGB als

Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die in der Sitzung vom 18.11.2021 beschlossene erneute Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ist nicht durchzuführen.

3. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.“

VA Osterwalder erläutert die Gründe zur erneuten Beschlussvorlage zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das Teilgebiet „Auf der Langfuhr“. Im Bebauungsplan ist lediglich eine redaktionelle Änderung zur Herabsetzung der Traufhöhe vorzunehmen, da in einem Bereich die Abänderung bisher unterblieben ist. Ein Beschluss über die maximale Traufhöhe wurde bereits gefasst.

Im Bebauungsplan sind Stützmauern in Natursteinbauweise oder Betonbauweise mit Verkleidung mit Natursteinen zugelassen. Ein Ratsmitglied schlägt vor, Stützmauern auch in reiner Betonbauweise zuzulassen, weil dies auch der gängigen Praxis im aktuellen Neubaugebiet entspricht. **VA Osterwalder** erläutert, dass es sich hierbei nur um eine geringfügige Änderung handelt, die keine Konsequenzen hinsichtlich erneuter Offenlegungen mit sich zieht.

Ratsmitglied Michael Finkler gibt eine ausführliche Stellungnahme ab mit Gründen die aus seiner Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Auf der Langfuhr“ sprechen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Zerf wie folgt:

Beschluss:

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen – abweichend zur Beschlussfassung vom 18.11.2021 – mit denen aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen erneut beraten und abgewogen.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	13
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

2. „Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, ergänzend zu den textlichen Festsetzungen Stützmauern auch in reiner Betonbauweise zuzulassen. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, abweichend zur Beschlussfassung vom 18.11.2021 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf der Langfuhr“, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 BauGB als

Satzung.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	13
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

3. „Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Bebauungsplan auszufertigen und durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	13
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

Punkt 3 Zerf, Neubaugebiet Schulstraße II, Endstufenausbau;
Anerkennung Entwurfsplanung und Ausschreibungsbeschluss

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Leobert Bodem, Martin Bodem sowie Dieter Engelhardt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil und nehmen im Zuhörerbereich Platz.

Vorlage vom 01.12.2021, Fb. 5 – Az.: FiD/PfM

Die Entwurfsplanung bezüglich des Endstufenausbau wurde dem Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 30.11.2021 vorgestellt. Seitens des Bau- und Umweltausschusses wurden verschiedene Änderungen empfohlen.

Die gemäß den Empfehlungen geänderte Planung inkl. der Kostenberechnung wird dem Ortsgemeinderat durch das Büro IPB zur Anerkennung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle:	54101-096100-25-785930
Haushaltsansatz:	470.000,00 € (kreditfinanzierter Eigenanteil i. H. v. 336.000 €)
Bisher verausgabt:	0,00 €
Noch zu leisten (einschl. vergebener Aufträge):	angepasste Kostenrechnung liegt noch nicht vor.

Für die Maßnahme wurde mit Haushaltsverfügung vom 07.06.2021 die Genehmigung der Kommunalaufsicht erteilt.

Die Finanzierung der Maßnahme ist nach Vorliegen der aktualisierten Kostenberechnung zu prüfen und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.
Erst danach darf die Ausschreibung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt

1. die Planung wie vorgestellt anzuerkennen
2. die Maßnahme nach Erstellung der Ausführungsplanung auszuschreiben. Die Ausschreibung ist bis zur Bestätigung der Finanzierung und dem Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung zurückzustellen.“

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Vorsitzende** die Herren Natter und Becker vom Ingenieurbüro IPB und erteilt diesen das Wort.

Herr Becker stellt die Ausführungsplanung für den Endstufenausbau im Neubaugebiet „Schulstraße II“ vor, insbesondere die Änderungsempfehlungen, die der Bau- und Umweltausschuss des Ortsgemeinderates Zerf in seiner Sitzung am 30.11.2021 beschlossen hat.

Die aufgeführte Bruttokostenberechnung, die lediglich die Herstellung des Endstufenausbau nicht jedoch Honorarkosten umfasst, beläuft sich auf 502.000 €.

Als weiterer Punkt wird die spätere Durchführung der Bauarbeiten besprochen. Der Baustellenverkehr soll nicht durch die Schulstraße erfolgen, sondern über einen nahe gelegenen Wirtschaftsweg, um weitere Beschädigungen der Gemeindestraße durch starke Beanspruchung während der Bauarbeiten zu vermeiden. Die Einfahrt des Wirtschaftsweges liegt außerhalb der Ortslage. Um die Einfahrt als Baustelleneinfahrt nutzen zu können, muss eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich erfolgen und eine Ampelanlage aufgestellt werden. Für diese Maßnahmen ist ein Antrag beim Landesbetrieb Mobilität zu stellen.

Das Ingenieurbüro IPB stellt sich für diese Aufgabenübernahme zur Verfügung, es muss aber eine separate Auftragsvergabe erfolgen.

Beschluss:

1. "Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

2. "Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf;
Lieferbeginn: 01.01.2023 durch den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB)

Vorlage vom 01.12.2021, Fb. 3 – Az.: Kre/FiJ

Bündelausschreibung für Strom Rheinland-Pfalz (2023 bis 2025)

Die mit der 4. Bündelausschreibung für die **Stromlieferungen** abgeschlossenen Lieferverträge sind vorzeitig zum Ablauf d. J. 2022 durch die EWR Aktiengesellschaft, Worm, gekündigt worden. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat sich nunmehr gemeinsam mit seinem Kooperationspartner Gt-service GmbH entschlossen, die 5. Bündelausschreibung Strom um 1 Jahr vorzuziehen, d. h. Lieferbeginn zum 01.01.2023 statt 2024.

Stromlieferverträge sind nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) auf der Grundlage der Vergabevorschriften öffentlich auszuschreiben. Diese ist bei Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes (215.000 € ab 2022) europaweit durchzuführen. Zur Bestimmung des Auftragswertes ist bei mehrjährigen Verträgen dabei der Lieferumfang über die Gesamtlaufzeit zugrunde zu legen. Der Auftragswert der Bündelausschreibung überschreitet den Schwellenwert über eine EU-weite Ausschreibung bei Weitem. Die Ausschreibung erfolgt daher europaweit.

Die Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeindewerke, die Stadt und alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde haben sich aufgrund entsprechender Ratsbeschlüsse wie die meisten anderen betroffenen rheinland-pfälzischen Gemeinden an den bisherigen Bündelausschreibungen des Strombedarfs beteiligt.

Gegenüber der vorhergehenden Bündelausschreibung wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

1. Die Vertragslaufzeit beträgt künftig fix 3 Jahre ohne Verlängerungsoption. Der Verzicht auf die Verlängerung dient angesichts der dynamischen Entwicklung der Energiemärkte dazu, ein Auseinanderfallen der Vertragsverlaufszeiten durch vorzeitige Kündigungen zu verhindern.
2. Zur Verfahrensvereinfachung erfolgt die Beauftragung des Kooperationspartner Gt-service GmbH erstmals als Dauerschuldverhältnis. Die Beauftragung kann jeweils bis 13 Monate vor Ende des Lieferzeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um 3 weitere Jahre.

Die Ortsgemeinden, Stadt Saarburg, Verbandsgemeindewerke als auch die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell haben bis zum **28.02.2022** zu erklären, ob sie an der Bündelausschreibung teilnehmen werden.

Warum Bündelausschreibung?

Die Bündelausschreibung hat folgende Zielsetzungen:

- Senkung der Kosten des Vergabeverfahrens
- Senkung des Verwaltungsaufwandes einer Neuvergabe durch längerfristige Lieferbeziehungen
- Verbesserung der Nachfrageposition am Markt durch größere Einkaufsmengen
- Optimale Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden in den Lieferverträgen
- Branchenübliche Regelungen in den Lieferverträgen
- Rechtssichere Gestaltung der Vergabe zur Vermeidung vergaberechtlicher Schwierigkeiten für die Teilnehmer
- Rechtlich und fachlich kompetente Beantwortung von Hinweisen und Rügen der Bieter
- Ordnungsgemäße Prüfung der eingegangenen Angebote auf Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften
- Abgabe einer rechtlich fundierten Vergabeempfehlung
- Ordnungsgemäße Information nicht berücksichtigter Bieter

Mit der Bündelausschreibung bleibt darüber hinaus zumindest für die teilnehmenden Gemeinden eine gleiche Vertragslaufzeit, mit der beim nächsten Vertragsablauf ein weiteres gemeinsames Auftreten als Nachfrager gewährleistet ist.

Der GStB übernimmt bei Teilnahme an der Bündelausschreibung insbesondere die Prüfung bestehender Verträge, die Erfassung der übermittelten Daten, die Konzeption und Durchführung der Ausschreibung, die Ausfertigung und den Versand der Lieferverträge, die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Verträge und die Vertragskontrolle hinsichtlich der Mitteilung der EEG- und KWKG-Sätze während der Laufzeit.

Inhalt der Ausschreibung

Zur operativen Abwicklung der Ausschreibung bedient sich der GStB des im Rahmen von Bündelausschreibungen erfahrenen Kooperationspartners Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-service).

Ausgeschrieben soll mit dem Ziel einer Risikostreuung eine sog. „strukturierte Beschaffung“, d. h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an 4 Stichtagen. Dadurch soll das Risiko minimiert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für die gesamte Laufzeit wird. Wie oben erwähnt, ist die Vertragslaufzeit künftig fix auf 3 Jahre ohne Verlängerungsoption.

Bei der Ausschreibung soll auch ein gesondertes Los für die Lieferung von Ökostrom gebildet werden.

Falls eine Lieferung von Ökostrom gewünscht wird, bedarf dies einer entsprechenden Vorgabe zur Erzeugungsart der Stromlieferung unter ergänzender Festlegung, ob für die Lieferung eine sogenannte Neuanlagenquote vorgegeben wird und ob Quoten für Teillieferungen aus Normalstrom, Ökostrom ohne Neuanlagenquote und Ökostrom mit Neuanlagenquote vorgegeben werden.

Zu weiteren Details wird auf die Ausführungen in der **Anlage** zu dieser Vorlage verwiesen. Gegebenenfalls wären entsprechende Vorgaben zur Lieferung von Ökostrom in die Beschlussfassung einzubeziehen.

Den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates die Gt-service. Der Aufsichtsrat der Gt-service entspricht dem Präsidium des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Kosten der Teilnahme und Nachbetreuung betragen insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Im Durchschnitt entstehen so Aufwendungen von ca. 200,00 € je Ortsgemeinde.

Es ist vorgesehen, dass die Kosten wie bei den bisherigen Ausschreibungen von der Verbandsgemeinde getragen werden.

Für die teilnehmenden Ortsgemeinden/Stadt Saarburg/Verbandsgemeinde Saarburg-Kell entstehen so aus der Teilnahme an der Bündelausschreibung keine unmittelbaren Kosten.

Der Sachverhalt und das Angebot sind in der Ausschreibungskonzeption der Gt-service und des Gemeinde- und Städtebundes im Detail beschrieben und erläutert. Die Konzeption ist mit ihren **Anlagen** dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussfassung

Das Angebot des GStB sollte zur Sicherung des Bündelungseffektes, vor allem aber aufgrund der besonderen Komplexität des Ausschreibungsverfahrens, angenommen werden. Dabei ist einzubeziehen, dass das Ausschreibungsverfahren mit den Mitteln einer einzelnen Verwaltung kaum ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme kompetenter Fachbüros und Partner ohnehin unverzichtbar ist.

Die Teilnahme bedarf eines Beschlusses des jeweiligen Rates bzw. zuständigen Gremiums.

Dem GStB ist durch die teilnehmenden Gemeinden- und Gemeindeverbände ein Komplettauftrag zur Durchführung der Ausschreibung und späteren Vergabe an den preisgünstigsten Anbieter zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023 bis 2025 nebst Anlagen zur Kenntnis und beschließt:

1. den Ortsbürgermeister zu bevollmächtigen, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen. Die Gt-service kann sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen,
2. den Aufsichtsrat der Gt-Service zu bevollmächtigen, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung Strom, an denen teilgenommen wurde, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen,
3. sich zu verpflichten, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Gleichzeitig wird eine Verpflichtung zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer des jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit, ausgesprochen,
4. dass die Ortsgemeinde bei der Ausschreibung keine Vorgaben zur Erzeugungsart macht.

Alternativ (mit Ökostrom):

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote (33%) Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mind. 33 % Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sog. Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34 % - 100 %) geht in die Wertung ein.

Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen

für alle Abnahmestellen

für ausgewählte Abnahmestellen

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, entsprechende Abnahmestellen auszuwählen.“

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu, ohne die Alternative unter 4. (Ökostrom)."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Keyser, Thomas
Zerf
11.01.2022

Punkt 5 Bauangelegenheiten

Punkt 5.1 Bauvoranfrage über den Umbau und die Erweiterung eines bestehenden Gebäudes auf Gemarkung Zerf, Flur 31, Flurstück 69

Es handelt sich um den Umbau und die Erweiterung eines bereits bestehenden Gebäudes. Das Gebäude soll um 2 Stockwerke aufgestockt und für die Nutzung mehrerer Mietwohnungen umgebaut werden. Für das Gebiet existiert kein Bebauungsplan, eine angepasste Bebauung nach § 34 BauGB ist so nicht möglich. Diesbezüglich bestehen jedoch Bedenken aufgrund der zukünftigen Höhe des Gebäudes. Im Zweifel ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage nicht zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5.2 Bauvoranfrage über den Neubau einer Gewerbehalle mit Wohnhaus auf Gemarkung Zerf, Flur 33, Flurstück 41

Es handelt sich um den Neubau einer Gewerbehalle mit Wohnhaus (Betriebsleiterwohnung) im Gewerbegebiet „Zerfer Kreuz“. Der Bebauungsplan lässt zwar grundsätzlich die Wohnbebauung für eine Betriebsleiterwohnung zu, allerdings bestehen Einschränkungen hinsichtlich der Größenverhältnisse zwischen Gewerbebebauung und Wohnbebauung. Die eingereichten Pläne werfen Zweifel auf, ob die Größenverhältnisse der Gebäude zum bestehenden Bebauungsplan passen. Deshalb soll vorher eine Prüfung der Kreisverwaltung diesbezüglich erfolgen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Bauvoranfrage hinsichtlich Deckung der Größenverhältnisse zwischen Gewerbe- und Wohnhausbebauung mit dem vorhandenen Bebauungsplan durch die Kreisverwaltung prüfen zu lassen und in einer späteren Sitzung über das Ergebnis der Kreisverwaltung zu beraten.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 6 Informationen und Anfragen

Punkt 6.1 Reparaturarbeiten Brunnenstraße

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Reparaturarbeiten in der Brunnenstraße fertig gestellt sind.

Punkt 6.2 Eilantrag Nachforderung Stromkosten Sportanlage

Erster Ortsbeigeordneter Thiel informiert, dass eine Nachforderung von Stromkosten i. H. v. 1.029,01 € für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 für die Sportanlage per Eilentscheid freigegeben wurde.

Punkt 6.3 Müll in der Poststraße

Es wird sich über die Müllentsorgung in der Poststraße erkundigt, weil dies bereits seit längerem als „Schandfleck“ aufgefallen ist.
Die Müllentsorgung soll in KW 51 erfolgen.

Vorsitzender

Schriftführerin

Keyser, Thomas
Zerf
11.01.2022